

hieran bestätigen: Diese Vorschrift verlagert die Strafbarkeit weit vor, so dass eine bloße Täuschung bei der Beantragung eines Kredits schon unter Strafe steht, auch wenn es auf keinen weiteren Erfolg ankommt⁸⁴. Da eine Rechtsgutsgefährdung hier kaum abstrakter sein kann, liegt ein Verstoß gegen die Wahrheitsschranke vor, sodass die Vorschrift als illegitim betrachtet werden sollte. Diese drei Implikationen dienen als Beleg für die hohe Leistungsfähigkeit der Wahrheitsschranke für die allgemeine Kriminalisierungstheorie, so dass es sich lohnen dürfte, darüber weiter zu reflektieren.

VI. Zusammenfassung

Auch wenn das Spannungsverhältnis zwischen Kriminalisierungstheorie und Wahrheit nicht neu ist, verdient die Frage, wie das Strafrecht mit der Wahrheit umgeht, mehr Aufmerksamkeit. Ein direkter Wahrheitsschutz durch das Strafrecht wird zwar kaum gefordert, allerdings werden die Grenzen eines indirekten Wahrheitsschutzes kaum erforscht. Der vorliegende Beitrag hat versucht, sich diesem Thema erstmals zu nähern. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Diskussion um jede Form des staatlichen Schutzes der Wahrheit setzt notwendigerweise voraus, dass man unter Wahrheit das staatliche Narrativ verstehen muss. Dies folgt aus einer pragmatischen Feststellung: Ein Narrativ kann nur vom Rechtsstaat als Wahrheit geschützt werden, wenn er dieses Narrativ als Wahrheit annimmt. Jedoch soll sich das offizielle Narrativ in einem Rechtsstaat stets auf dem Beweis zugängliche Tatsachenfeststellungen stützen. Seine hypothetische Natur darf niemals verleugnet werden.
2. Die Aufrechterhaltung des offiziellen Narrativs ist für ein friedliches Zusammenleben notwendig, weshalb der Staat dieses Narrativ als Rechtsgut behandeln und somit durch alle verhältnismäßigen, für ihn verfügbaren Mittel schützen darf.
3. Obwohl das offizielle Narrativ ein schützbare Rechtsgut darstellt, darf ein Rechtsstaat dieses Narrativ durch das Strafrecht nur indirekt schützen. Wegen der besonderen Natur der Strafe als schärfster staatlicher Eingriff in die Rechtssphäre eines Bürgers, würde ein direkter strafrechtlicher Schutz der Wahrheit schon einen maximalen Wahrheitsschutz

84 Zu den Kritiken s. *Roxin/Greco*, § 2 Rn. 49h, 102a, 102e.

- bedeuten, was stets eine hinreichende Bedingung für das Vorliegen eines unrechtstaatlichen Wahrheitsministeriums bildet.
4. Daraus entsteht eine neue deontologische Schranke, nämlich die Wahrheitsschranke. Statt um die positiven Merkmale eines Verbrechens kümmert sich diese weithin unerforschte Kategorie der Kriminalisierungstheorie um die negativen Aspekte eines materiellen Verbrechensbegriffs, nämlich: Was kein Verbrechen sein darf. Die Wahrheitsschranke legt also fest, dass der Staat Unwahrheiten nicht direkt kriminalisieren darf.
 5. Unwahrheiten dürfen jedoch vom Staat als Rechtsgutsangriffsmittel angesehen werden. Dieser sog. indirekte Wahrheitsschutz darf auch durch das Strafrecht erfolgen und liegt hinter vielen unbestrittenen Vorschriften wie dem Betrug (§ 263 StGB) oder der Verleumdung (§ 187 StGB). Die Kriminalisierung von Fake News wäre dieser Logik nach legitim, soweit es dadurch ein anderes Rechtsgut (als die Wahrheit) zu schützen gäbe.
 6. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit stellt in diesem Zusammenhang jedoch eine Herausforderung dar: Wenn Rechtsgüter zu Recht auch vor abstrakten Gefahren geschützt werden dürfen, kann der Staat die Wahrheitsschranke leicht umgehen oder entleeren. Dafür bräuchte er nur eine entfernte Gefahr für ein Rechtsgut heranzuziehen. Dies ist die problematische, ausdehnende Seite der Rechtsgutslehre.
 7. Durch eine nähere Betrachtung der Natur der Rechtsgutslehre und der Wahrheitsschranke lässt sich diese Herausforderung lösen. Während das Rechtsgutskonzept „positiv“ orientiert ist – d. h., es verlangt kaum mehr als das Bestehen eines Rechtsgutsbezugs –, richtet sich die Wahrheitsschranke „negativ“ aus – d. h., sie zieht eine unüberschreitbare rote Linie. Mit anderen Worten: In Fällen, in denen eine Ununterscheidbarkeit vorliegt, ist ein indirekter strafrechtlicher Wahrheitsschutz als ein direkter zu behandeln und folglich darf dieser Schutz dem Staat nicht zur Verfügung stehen.
 8. Das Kriterium für die Prüfung einer solchen Ununterscheidbarkeit folgt aus der Gleichsetzung zwischen dem direkten Rechtsgutsschutz und der konkreten Gefahr oder zwischen dem indirekten Rechtsgutsschutz und der abstrakten Gefahr. Stellt die Unwahrheit nur eine abstrakte Gefahr dar, wird das jeweilige Rechtsgut nur indirekt geschützt, sodass sein Schutz einem direkten Wahrheitsschutz näher ist als einem indirekten. Beide lassen sich folglich nicht voneinander unterscheiden und rechtfertigen deswegen keine Kriminalisierung.

Hugo Soares, Master of Laws (Lissabon) | Doktorand an der Humboldt-Universität und brasilianischer Advogado in der Kanzlei Oehmichen International in Berlin

